

# RS OGH 2021/3/22 33R127/20v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2021

## Norm

AußStrG §58

PatG §102

PatG §103

1. AußStrG § 58 heute
2. AußStrG § 58 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Wenn die Antragstellerin (Einsprechende) im Einspruchsverfahren im Verfahren erster Instanz keine Gelegenheit hatte, sich zu Hilfsanträgen zu äußern, die die Antragsgegnerin (Patentinhaberin) zur Verteidigung des Patents gestellt hatte, ist das rechtliche Gehör der Antragstellerin verletzt. Unter der Voraussetzung, dass zur Entscheidung weitere Erhebungen erforderlich sind, ist die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben.

## Entscheidungstexte

- 33 R 127/20v  
Entscheidungstext OLG Wien 22.03.2021 33 R 127/20v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0000995

## Im RIS seit

13.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)